

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Rechtsverordnung über die Sperrzeit (Sperrzeitverordnung)**

Aufgrund von § 18.Abs. 1 des Gaststättengesetzes vom 20. Nov. 1998 (BGBl I S. 3418) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 18. Feb. 1991 (GBl. S. 195) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 07. März 2006 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**§ 1**

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt

- in der Nacht zum

Montag,  
Dienstag,  
Mittwoch,  
Donnerstag und  
Freitag

**um 2. 00 Uhr**

und

- in der Nacht zum

Samstag und  
Sonntag

**um 3.00 Uhr.**

**§ 2**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sperrzeitverordnung vom 08. 09. 1998 außer Kraft.

**Hinweis :**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Schluchsee, den 13. März 2006

Manfred Merstetter  
Bürgermeister

Diese Rechtsverordnung wurde entsprechend der Satzung der Gemeinde Schluchsee über die Durchführung der öffentlichen Bekanntmachungen durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Schluchsee (Schluchseer Rundschau), Ausgabe vom

16. März 2006	Nr. 11
---------------	--------

bekanntgemacht.

Der Bekanntmachung in der Schluchseer-Rundschau war folgender Hinweis angefügt:

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind .*

Damit war die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des

16. März 2006
---------------

rechtswirksam vollzogen.

Die RVO wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald am

22. März 2006
---------------

angezeigt.

Schluchsee, den 22. März 2006

i. A. Steinert